

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „PopKulturOst“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert die Erhaltung, Erforschung und Darstellung des musikalischen popkulturellen Erbes der DDR und – soweit es damit im Zusammenhang steht – Osteuropas. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung zur Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet.
2. Der Verein fördert damit Kunst und Kultur sowie die Toleranz, Völkerverständigung und Gesinnung auf kulturellem Gebiet i.S. der AO § 52.
3. Zur Umsetzung dieses Fördergedankens strebt der Verein die Einrichtung einer zielgruppengerechten Erinnerungs- und Geschichtsstätte (Museum) an, vorrangig auf dem historischen Gelände des Rundfunks der DDR – ehemaliger „Block-E“ – Sitz des Jugendradios DT 64, dem einzigen Jugendradiosender von 1964-1993 in Deutschland (DDR und BRD).
4. Der Verein arbeitet eng mit regionalen und kommunalen Einrichtungen sowie Fördereinrichtungen auf EU-, Bundes- und Landesebene zusammen, um den Erhalt und die Weiterentwicklung einer lebendigen Musikszene zu fördern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich aus
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Förderbeiträgen / Spenden/ Crowdfunding
  - Sponsoring
  - ggf. Überschüssen der Veranstaltungen
  - Öffentlichen Zuschüssen

2. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft ist generell in zwei Formen möglich:
  - Aktive Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder) – diese Mitglieder genießen alle Rechte und Pflichten eines Vereins.
  - Fördernde Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder) – diese Mitglieder sind Fördermitglieder und dokumentieren durch ihre Mitgliedschaft und die Zahlung des Mitgliedbeitrages die Unterstützung des Vereinszweckes.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit und fähig ist, dem Vereinszweck entsprechend zu handeln.
4. Der Aufnahmeantrag (Formular) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers sowie Telefon, E-Mail, eine Bankverbindung und die Unterschrift enthalten.
5. Mit dem Antrag erkennt die Bewerberin/ der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist der Antragstellerin/ dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Sie ist abschließend.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
8. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins auf der Grundlage der Satzung zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Vorschläge zur Erweiterung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereins zu unterbreiten, sowie sich aktiv an der Umsetzung zu beteiligen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch endgültige Beendigung des Vereins nach Abwicklung,
  - durch Tod des Mitgliedes,
  - durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand einzureichen ist und sofort wirksam wird.
  - durch Erlöschen der Mitgliedschaft, insbesondere wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb von zwei Jahren nicht nachgekommen ist,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
  
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Es ist durch jedes Mitglied ein auf das Kalenderjahr bezogener Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird im Rahmen eines Einzugsverfahrens entrichtet.
2. Die Höhe des Jahresgesamtbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung jährlich.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe des Vereins können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der protokollführenden Person und der die Versammlung leitenden Person zu unterschreiben und dem Verein bekanntzugeben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Rechnungslegung bzw. Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder in Einzelwahl
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Beitragsordnung

- Eventuelle Änderungen der Satzung
  - Beschlüsse des Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand. Die Einberufung soll im 1. Quartal erfolgen.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich einberufen werden, wobei die E-Mail als schriftliche Einladung gilt.
3. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Beiträge bzw. Umlagen für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über etwaige vorliegende Anträge.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge).

7. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
9. Die Protokollführerin/ der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zur Protokollführerin/ zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von der versammlungsleitenden Person und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
11. Das Protokoll soll die folgenden Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Anzahl der erschienenen Mitglieder
  - Tagesordnung
  - Einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handheben oder Zuruf.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Für Wahlen gilt:
  - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung

unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 und 11 sinngemäß. In diesem Fall kann eine Einladungsfrist von bis zu 14 Tagen gelten.

## **§ 13 Vorstand und besondere Vertretung**

### **§ 13.1 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB wird gebildet aus:
  - einem/r Vorsitzenden
  - einem/r Stellvertreter/in
  - einem/r Kassenwart/inSie vertreten den Verein jeweils zu zweit.
2. In den Vorstand können Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre in einer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 13.2 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Dabei sind Aufgaben und Zweck der Satzung zu befolgen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört auch die Kontrolle der Arbeit der Geschäftsführung zwischen den Mitgliederversammlungen auf Grundlage der Satzung.
4. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

### **§ 13.3 Besondere Vertretung des Vorstands**

1. Zur Organisation der Tätigkeit des Vereins kann vom Vorstand eine Geschäftsführung als besondere Vertretung des Vorstands nach § 30 BGB ernannt werden.

### **§ 14 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - Buchführung
  - Erstellung eines Jahresberichtes
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

### **§ 15 Rechnungslegung und Prüfung**

1. Der Vorstand hat über die Finanzierung Rechenschaft abzulegen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Zu diesem Zweck stellt er nach Schluss des Geschäftsjahres in den folgenden drei Monaten eine Jahresrechnung auf und gibt diese an die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer/in. Diese/r hat für das ablaufende Geschäftsjahr die Kassenprüfung durchzuführen und auf der folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Darüber hinaus ist vor jeder Entlastung der Kassenwartin/ des Kassenwartes eine Kassenprüfung durchzuführen.
4. Den Mitgliedern und dem Vorstand ist nicht gestattet, die Inhalte der Jahresrechnung in schriftlicher oder mündlicher Art an Dritte weiterzugeben.

## **§ 16 Auflösung des Vereins, Haftung und Liquidation**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.
2. Es können auch andere Liquidatoren bestellt werden.
3. Die Liquidatoren beenden die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege und mildtätiger Zwecke sowie der Berufsbildung und wissenschaftlicher Zwecke und für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Berlin, den 27.09.2023